

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1710-1350/85/II

Wien, am 27. Sept. 1985
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

An das
 P R Ä S I D I U M
 des Nationalrates
 1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	65 05/9/85
Datum:	2. OKT. 1985
Verteilt	4. OKT. 1985 Krenz

zur Abstimmung

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom Juli 1985,
 GZ 601.457/5-V/1/85, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird,
 übermittle ich in Entsprechung des in diesem Schreiben gestell-
 ten Ersuchens und der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundes-
 kanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom
 23. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen
 Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnis-
 nahme.

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710-1350/85/II

Wien, am 27. Sept. 1985
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

An das
BUNDESKANZLERAMT

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Bezug: GZ 601.457/5-V/1/85

Zu dem mit dem oben angeführten Schreiben versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, erstatte ich folgende Äußerung:

1) Ordnungsstrafen.

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 enthält keine eigene Bestimmung über die Ordnungsstrafen. Gemäß § 62 Abs. 1 VwGG gelten, soweit das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 nicht anderes bestimmt, im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Wenn auch die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen vom Verwaltungsgerichtshof nur überaus selten angewendet werden, sollte dennoch in das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 eine Bestimmung über die Beibehaltung dieser Ordnungsstrafen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgenommen werden. Andernfalls wäre nämlich der Verwaltungsgerichtshof das einzige Gericht, dem die Möglichkeit fehlen würde, derartige Ordnungsstrafen zu verhängen.

2) Auskunftspflicht.

Von der Verpflichtung, Auskünfte in der vorgesehenen Weise zu erteilen, sollten die Gerichte ausgenommen werden. Keinesfalls aber kann sich die Auskunftspflicht auf Angelegenheiten der Rechtsprechung und die mit ihr in Berührung stehenden An-

- 2 -

gelegenheiten der Justizverwaltung und insbesondere in der Kollegialgerichtsbarkeit nicht auf Akte der Willensbildung (Inhalt der Anträge, Inhalt schriftlicher Äußerungen von Gerichtspersonen, etc.) sowie den Inhalt der Beratungsprotokolle beziehen. Jedenfalls sollte auch klargestellt werden, ob eine dennoch festgelegte Auskunftspflicht ein Organ der Rechtsprechung oder ein Organ der Justizverwaltung trifft.

3) Vollmacht.

Wenn ein Rechtsanwalt vor dem ordentlichen Gericht einschreitet, ersetzt seit dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl.Nr. 135, die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis (§ 30 Abs. 2 ZPO). Eine solche Möglichkeit sieht für das verwaltungsgerichtliche Verfahren weder das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 noch das gemäß § 62 Abs. 1 VwGG subsidiär anzuwendende Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz vor.

Es sollte unter Berücksichtigung der mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl.Nr. 135, gemachten Erfahrung geprüft werden, ob nicht auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit einer dem § 30 Abs. 2 ZPO nachgebildeten Regelung das Auslangen gefunden werden kann.

4) Frist für die Einbringung der Gegenschrift.

Die Landesamtsdirektoren regten anlässlich eines Arbeitsgespräches im Verwaltungsgerichtshof an, die bisweilen schwer oder auch gar nicht einhaltbare Frist des § 36 Abs. 1 VwGG für die Einbringung der Gegenschrift und für die Aktenvorlage zu verlängern. In diesem Zusammenhang ist zu erwägen, ob § 36 Abs. 1 VwGG für die Einbringung der Gegenschrift und für die Aktenvorlage nicht wenigstens eine Mindestfrist bestimmen soll.

5) Evidenzbüro.

Die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung beim Verwaltungsgerichtshof könnte zum Anlaß genommen werden, die mitunter zu Mißverständnissen Anlaß gebende Bezeichnung "Evidenzbüro" (§ 17 VwGG) durch die Bezeichnung "Dokumentationsstelle" zu ersetzen.

- 3 -

In Entsprechung des Ersuchens in dem eingangs angeführten Schreiben und der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

